

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend.

Inserate:
Für den Raum
einer
Kleinspalt. Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: G. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 R. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Annoucen-Annahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamt soll

den 21. August 1879

das dem Handarbeiter Carl Ludwig Hahn in Schönheide zugehörige Hausgrundstück Nr. 309 des Katasters, Nr. 379 des Grund- und Hypothekenbuchs für Schönheide, welches Grundstück am 6. Juni 1879 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

2175 Mark — Pf.

gewürdigt worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle und im Rathhause zu Schönheide aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Eibenstock, 7. Juni 1879.

Königliches Gerichtsamt.

Landrod.

W.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamt soll

den 22. August 1879

das der Frau Pauline verehel. Dölling in Schönheide zugehörige Haus-, Acker- und Wiesengrundstück Nr. 246 des Katasters und Nr. 140 und 612 des Grund- und Hypothekenbuchs für Schönheide, welche Grundstücke am 31. Mai 1879 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

3060 Mark — Pf.

gewürdigt worden sind, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle und im Rathhause zu Schönheide aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Eibenstock, 6. Juni 1879.

Königliches Gerichtsamt.

Landrod.

W.

Die Vermehrung der Geldzeichen.

Ar. C. Rau hat neuerdings vielfach die Vermehrung der Umlaufmittel sowohl als nothwendige Folge, wie auch als wünschenswerthe Ergänzung des Schutzsystems hinzustellen gesucht und dabei als das Bequemste auf die Vermehrung der ungedeckten Banknoten hingewiesen. Wollte man von Reichswegen diesen Weg beschreiten, so wäre dazu eine Aenderung unserer Bankgesetzgebung nothwendig, weil diese gerade der Papiergeldwirtschaft einen festen Damm entgegensetzt. Wenn gleich die Reformbedürftigkeit der Gesetzgebung in genannter Materie nicht verkant werden soll, so wird man diese Reform doch nicht an dem Punkte beginnen dürfen, der als der beste des ganzen Reichsbankgesetzes anzusehen ist, nämlich derjenige, der das Bestehen der Privatbanknoten unmöglich macht und den Umlauf der ungedeckten Banknoten so wesentlich beschränkt.

Ueber das Wesen einer „ungedekten Banknote“, die jetzt als ein Mittel zur Wiederbelebung unserer Industrie angepriesen wird, hat sich der bekannte Volkswirth Faucher bereits in den Verhandlungen des Volkswirtschaftlichen Congresses im Jahre 1874 in drastischer Weise ausgelassen.

Faucher stellt die ungedeckte Banknote und das falsche Geld auf die gleiche Stufe. Es giebt Leute, die ihr Geschäft im Geheimen treiben und die mit großem Geschick etwas fabriziren, das wie Geld aussieht und auch von Jedermann als solches in Zahlung genommen wird, dessen Erzeugniß aber nichtsdestoweniger, wenn es vom Gesetz erreicht wird, 15 Jahre Zuchthaus einbringt. Neue Leute, die sich damit beschäftigen, sind Falschmünzer. Der falsche Thaler, der nicht als solcher erkannt wird, leistet dem Verkehr ganz genau dieselben Dienste, wie eine ungedeckte Banknote; er gilt überall als Quittung für empfangene Dienstleistung und als Anweisung auf vorhandene Borräthe; bloß das erste Mal nicht, als ihn der Falschmünzer ausgab — da geschah ein Eingriff in die Borräthe des Volkes.

Wie kommt es nun, daß die Falschmünzerei mit einer Strafe belegt wird, die in ihrer Strenge gleich hinter die des Mordversuchs kommt? Der Falschmünzer thut nichts anderes wie der Kaufmann, welcher seinen Kunden Cichorien für Kaffee verkauft; ein Stückchen Blei für Silber, und doch wird die Falschmünzerei so viel schwerer bestraft! Derjenige, der des Königs, des Kaisers Bild gewagt hat auf Metall zu drücken, welches nicht dasjenige ist, das der Staat als Währungsmetall anerkennt, der wird bestraft fast wie Jemand, der gegen den König, den Kaiser ein Attentat verübt hat. Er ist zwar kein Königsmörder, aber ein Betrüger, der sich des Königs Bild anmaßt; er beleidigt die Ehre des Königs, indem er in das Münzregal eingreift.

Was thut nun eine ungedeckte Banknote anders? Sie behauptet, Gold und Silber zu vertreten. Das Silber oder Gold lag da: es läuft eine Anweisung darauf um; unterdessen wird das Silber oder Gold weggenommen; das ist gerade so, als ob das Silber oder Gold nicht im

Thaler oder 20-Markstück steckt! Somit charakterisirt sich die Ausgabe ungedeckter Banknoten als gleichbedeutend mit Falschmünzerei; aber sie ist geschichtlich, sie hat sich eingebürgert. Faucher schlug auf dem Congresse keine Radikalmittel dagegen vor; man solle der ungedeckten Noten-Emission für die Zukunft ein Ende machen, sagte er, aber man solle auch schonen, was aus falschen Schlüssen vergangener Zeit hervorgegangen ist.

Die deutsche Bankgesetzgebung hat denn auch der Ausgabe ungedeckter Banknoten einen Niegel vorgeschoben, und man sollte diesen Niegel nicht wieder zurückziehen. Denn über die Folgen kann man doch nicht im Zweifel sein: es erwüchse ein großer Schade aus einem Gelde, das keinen Werth in sich noch hinter sich hat; es ist die Vermehrung der Tauschmittel, ohne die entsprechende Vermehrung der vorhandenen Borräthe; es führt dies unausbleiblich zu einer Steigerung sämtlicher Preise. Der Falschmünzer erhöht die Preise ebenso gut, wie derjenige, der Banknoten ausgiebt, für welche der Werth nicht fest hinterlegt ist.

Solche Zustände herbeizuführen, liegt aber in der That keine Veranlassung vor. Die letzten fünf Jahre haben uns belehrt, was für Folgen eine wirtschaftlich ungerechtfertigte Vermehrung der Umlaufmittel hat. Und in der Millionenzeit waren es nicht einmal ungedeckte Banknoten, welche bei uns eine unnatürliche Verschiebung der Werthverhältnisse hervorriefen, sondern Gold, wirklich gutes Gold.

Dem Gerüchte von der Einführung der Doppelwährung ist von Seiten des Reichskanzlers nicht jenes „runde und nette Nein“ entgegen gesetzt worden, wie es der Abg. Bamberger gewünscht hatte. Fürst Bis-marc hat sich durch keinerlei Erklärungen die Hände gebunden, aber so viele Gründe sich für die Sistirung der Silberverkäufe und der Ausführung der Finanzreform hervorbringen ließen, so darf doch soviel als feststehend betrachtet werden, daß Deutschland vielleicht vom bloßen Golde zu Gold und Silber, sicherlich aber nicht zu Gold und Papier zurückgehen wird.

Tagesgeschichte.

— Berlin. Die halbamtliche „Prov.-Corr.“ schließt einen Artikel über die Strafbarkeit des Wuchers, in welchem sie die Beschlüsse der Wuchercommission wiedergiebt, mit den Worten: „Die Vorschläge der Commission, wie sie schließlich gestaltet worden, würden die Zustimmung der Regierung im Reichstage gefunden haben. Nachdem die Erledigung des Gesetzentwurfs nicht mehr erreicht werden konnte, ist es von Wichtigkeit, daß die Frage noch weiter nach ihren verschiedenen Beziehungen erörtert werde. Denn es handelt sich bei der Strafbar-machung des Wuchers vor allen Dingen um eine Genugthuung für das Volksgedühl, während die Heilung des Schadens selbst noch von vielen anderen Bedingungen abhängt. Weil der Gegenstand diesen Charakter trägt, eignet er sich zur Initiative des Reichstages, während die verbündeten Regierungen wohl nicht Veranlassung haben, ohne den